

Stets hilfreich und tolerant entgegengekommen?

Die Politik des Elbinger Rates gegenüber den Mennoniten bis 1772

Als Wilhelm Mannhardt 1863 in seiner berühmten Gelegenheitsarbeit über die Wehrfreiheit der altpreußischen Mennoniten auf einigen Seiten die Entwicklung der Mennoniten in Elbing und seinem Territorium während der polnischen Zeit skizzierte,¹ griff er hierfür neben den vereinzelt Angaben bei älteren Autoren des 18. Jahrhunderts vor allem auf die Beschreibung der Stadt Elbing von Michael Gottlieb Fuchs zurück.² Fuchs, einem Elbinger Patriziergeschlecht entstammend und ehemaliger Professor am dortigen Gymnasium,³ hatte die Geschichte der Mennoniten in seiner Heimatstadt ebenfalls nur kursorisch beleuchtet, dabei aber immerhin auf die von seinem Vater angefertigten Register der Ratsrezesse zurückgreifen können. In der Rezeption der einschlägigen Fuchs'schen Passagen durch Mannhardt verlagerten sich nun die Akzente in einer die ganze weitere Geschichtsschreibung entscheidend beeinflussenden Weise. Hatte Fuchs die Politik des Elbinger Rates gegenüber den Mennoniten noch als ambivalent beschrieben, so kehrte sich diese Tendenz bei Mannhardt in eine positive Grundhaltung um. Diese Ansicht dominierte seitdem die eher spärlichen Veröffentlichungen über die Geschichte der Elbinger Mennoniten. Horst Penner gab ihr 1978 im ersten Band seiner Darstellung über die ost- und westpreußischen Mennoniten ihren letzten, prägnant formulierten Ausdruck. Die bisherigen Forschungen zusammenfassend, kam er an mehreren Stellen seines Werkes zu dem zugespitzten Urteil, daß die Elbinger gegenüber den Mennoniten „stets Großzügigkeit und Toleranz“ bewiesen hätten, bzw. daß die Stadt ihnen „durch alle Jahrhunderte ... hilfreich und tolerant entgegengekommen“ sei.⁴

Die Haltbarkeit der in solche apodiktische Aussagen mündenden Tendenz der bisherigen Geschichtsschreibung soll im folgenden anhand der heute im Archiwum Panstwowe w Gdansku lagernden archivalischen Überlieferung der Stadt Elbing kritisch überprüft werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Haltung des Rates gegenüber den Mennoniten; das Verhalten der Gesellschaft und der Mennoniten selbst wird nur insoweit miteinbezogen, wie es für das Verständnis der Ratspolitik erforderlich ist. Da von der Hauptquelle, den Ratsrezessen, für das 17. Jahrhundert nur verein-

zelte Jahrgänge erhalten geblieben sind,⁵ ist auch ein Rückgriff auf im 18. Jahrhundert erstellte Register dieser Rezesse notwendig.⁶ Diese fallen allerdings ihrem Charakter nach nicht nur äußerst knapp aus, sie sind auch lückenhaft und dokumentieren, wie sich aus der vergleichenden Benutzung der Register und der vorhandenen Rezeßbände schließen läßt, längst nicht alle die Mennoniten seinerzeit betreffenden Vorgänge.

Die zum Königreich Polen gehörende Stadt Elbing, die um 1550 zwischen zehn- und fünfzehntausend Einwohner zählte, war bereits im ausgehenden 14. Jahrhundert von Danzig als führende Handelsstadt Preußens abgelöst worden, erlebte aber im letzten Viertel des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nochmals eine wirtschaftliche Blütezeit.⁷ Zum Wohlstand der Stadt trug auch ein großes Landgebiet bei, das Elbing im späten Mittelalter zugefallen war; durch fortschreitende Siedlungstätigkeit stiegen die Pachteinkünfte daraus seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert stetig an.⁸ Bei der Verwaltung der Stadt standen sich der sechszehnköpfige, von den führenden Familien gestellte und sich selbst ergänzende Rat und die aus 32 Mitgliedern bestehende Gemeinde als Vertretung der Bürgerschaft gegenüber. Nach einer kurzzeitigen Schwächung zwischen 1568 und 1572 behauptete dabei der Rat seine Vorherrschaft unangefochten bis fast zum Ende der polnischen Zeit.⁹ Eng mit dem Rat verbunden war auch die lutherische Kirche, die in Elbing und seinem Landgebiet seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine zwar nicht unbestrittene, aber faktisch dominierende Stellung einnahm. Die freie Ausübung des lutherischen Gottesdienstes war seit 1558 durch ein Religionsprivileg Sigismunds II. gesichert, nachdem der Rat bereits seit den 1520er Jahren die Durchführung der Reformation zielstrebig gefördert hatte.¹⁰

Unter zumeist stillschweigender Duldung des Rates hatten sich niederländische Flüchtlinge, bei denen es sich in der großen Mehrheit um Täufer bzw. Mennoniten gehandelt haben dürfte, bereits seit den 1530er Jahren in Elbing und seinem Territorium angesiedelt.¹¹ Deren Stellung blieb zunächst prekär; einem königlichen Ausweisungsbefehl aus dem Jahre 1550 war 1571 auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit und Drängen der Zünfte ein entsprechender Beschluß des Rates gefolgt.¹² Ungeachtet dieser Dekrete vermochten sich die Mennoniten in und um Elbing zu behaupten. Das hatte vor allem ökonomische Ursachen.¹³ Ihre aus den Niederlanden mitgebrachten Kenntnisse der Entwässerungstechnik versetzten sie auf dem Lande in die Lage, die tiefliegenden und sumpfigen Teile des Territoriums, die bis dahin für die Stadt und ihre Bürger von keinem Nutzen gewesen waren, in fruchtbares Kulturland zu verwandeln.¹⁴ Soweit sie städtische

Gewerbe ausübten, kam ihnen vermutlich der seit den späten 1570er Jahren energisch betriebene und zeitweilig erfolgreiche Versuch Elbings entgegen, sich in heftiger Konkurrenz zu Danzig wieder einen größeren Anteil am Ostseehandel zu sichern. Der Rat bemühte sich dabei, die wirtschaftliche Kraft der Stadt nicht zuletzt durch Zuzug fremder Kaufleute zu stärken. In den 1580er Jahren gelang es ihm, die englischen Kaufleute in der Ostsee vertraglich an Elbing zu binden und diese Stadt zum Umschlagplatz für ihren Handel zu machen.¹⁵ Es dürfte kein Zufall sein, daß in eben dieser Phase die erstmalige Verleihung des Elbinger Bürgerrechts an zwei mennonitische Seidenkrämer – am 16. April 1585 – erfolgte.¹⁶

Die Eröffnung des Zugangs zum Bürgerrecht, mit dem das Recht zum Grunderwerb und die volle wirtschaftliche Betätigungsfreiheit im Rahmen der gegebenen Gewerbeordnung verbunden waren, stellt eine entscheidende Zäsur dar. Es kennzeichnet die gefestigtere Stellung der Mennoniten in Elbing, daß um die gleiche Zeit von einigen Gemeindemitgliedern ein Haus in der Stadt erworben, im Innern umgebaut und zum offiziellen Versammlungsort gemacht werden konnte.¹⁷ In den folgenden rund hundert Jahren, in denen der Zugang zum Bürgerrecht die meiste Zeit prinzipiell offen blieb, schwankte die Politik des Elbinger Rates gegenüber den Mennoniten zwischen Entgegenkommen und Zurücksetzung. Beeinflußt, nicht aber determiniert von der entsprechenden Politik der polnischen Krone und der preußischen Landstände,¹⁸ war es vor allem die jeweilige politische und ökonomische Lage der Stadt und nicht zuletzt die Wahrnehmung der Mennoniten und ihres Verhaltens durch Bürgerschaft und Rat, die die konkreten Entscheidungen bestimmten.

Die Verleihung des Bürgerrechts an Mennoniten war seitens des Rates eine zurückhaltend ausgeübte Ermessensentscheidung, die je nach den Umständen der Person und der Zeitverhältnisse erfolgte. Einschließlich der beiden bereits genannten Fälle sind zwischen 1585 und 1673 insgesamt neun Verleihungen belegt.¹⁹ Ihnen standen immer wieder Beschlüsse gegenüber, die Mennoniten entweder überhaupt nicht mehr oder doch zumindest nicht unterschiedslos zum Bürgerrecht zuzulassen.²⁰ Exemplarisch läßt sich die Haltung des Rates an zwei Entscheidungen des Jahres 1637 aufzeigen. Am 21. August wurde Salomon Conwenz, der das Bürgerrecht auf einen Seidenkram beantragte, dieses zugestanden, weil er „eines Bürgers und Bruders Sohn, auch sein eigen halb Haus in dieser Stadt hatt“. Er mußte hierfür die hohe Summe von 100 Talern zugunsten der Stipendiatenkasse erlegen, und der Rat hielt ausdrücklich fest, daß der Supplikant dieses „als ein gratuitum genissen, und sein Exempel zu keiner Consequenz gezogen werden

soll.“²¹ Nur eine Woche später, am 28. August, hatte der Rat Bedenken, den „Wiederteuffern, so das Bürgerrecht haben wollen“, dieses zu geben. Denn man wisse nicht, „was vor weittre zustandt mit denselben ins künftige gewinnen möchte, ob sie nicht von der Stadt alsdann wegmüsten.“²²

Die Grenzen der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten wurden seitens des Rates für die ländlichen und die städtischen Mennoniten unterschiedlich weit gesteckt. Im Elbinger Territorium wurde ihre Siedlungstätigkeit während des 17. Jahrhunderts aus ökonomischem Kalkül weiter kräftig gefördert.²³ Bezeichnenderweise genehmigte der Rat 1637 den Verkauf eines Hofes im Werder an einen „Wiederteuffer“, als ihm vorgetragen wurde, „das Käuffer ein thätiger Mann sein solle“.²⁴ Die städtischen Mennoniten dagegen wurden in der gleichen Zeit gezielten ökonomischen Restriktionen unterworfen, mit denen die Vorrangstellung der nichtmennonitischen Bürgerschaft gesichert werden sollte. Bereits 1614 erfolgte ein Ratsbeschluß, ihnen den scheffel- und tonnenweisen Handel zu untersagen.²⁵ Die Absicht, ihnen eine selbständige Stellung im Handel zu verwehren, zog sich durch das gesamte 17. Jahrhundert. In mehreren Ratsrezessen wurden die Mennoniten deshalb verpflichtet, ihre Waren nur von Bürgern zu kaufen.²⁶ Bei der Branntweinbrennerei, ihrem zweiten bedeutenden Gewerbe, wurden die Mennoniten durch eine erhöhte steuerliche Belastung schlechter gestellt. 1671 beschloß der Rat, daß die mennonitischen Branntweinbrenner vom Sechstel 10 Groschen, die Bürger jedoch nur 8 Groschen abführen sollten.²⁷ Soweit erkennbar, wurde allein im Posamentengewerbe, das die Mennoniten vermutlich wie in Danzig als erste in Elbing eingeführt hatten, eine Ungleichbehandlung vermieden. 1699 hatte die Zunft der Posamentenmacher und Bortenwirker zwei Älterleute, von denen der eine der lutherischen, der andere der mennonitischen Gemeinde angehörte.²⁸

Es ist aufschlußreich, einen kurzen Blick auf die englischen Kaufleute zu werfen, denen bei ihrer Niederlassung in Elbing zu Ausgang des 16. Jahrhunderts ebenfalls die Möglichkeit des Bürgerrechterwerbs zugebilligt worden war.²⁹ Sofern sie dauerhaft in Elbing blieben, assimilierten sie sich rasch; schon nach wenigen Jahrzehnten zählten ihre Familien zu den führenden, ratsfähigen Geschlechtern der Stadt.³⁰ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gab es demgegenüber zwar auch Ansätze einer stärkeren gesellschaftlichen Integration der Mennoniten. Wenigstens einige von ihnen verkehrten nachweisbar in den Einrichtungen der zahlreichen Bruderschaften, in denen sich damals ein bedeutender Teil des geselligen Lebens der Stadt abspielte. So übernahmen in einigen Fällen Mennoniten jeweils für eine

kurze Zeit die Bewirtung des Gartens der St. Georgen-Bruderschaft, wo bei reichlichem Bierkonsum musiziert und gespielt wurde.³¹ Insgesamt allerdings blieben die gegenseitigen kulturellen Barrieren so groß, daß die Mennoniten von ihrer Umwelt als Außenseiter wahrgenommen und entsprechend behandelt wurden.

Dazu trugen nicht zuletzt die Grundsätze des Eidesverbots und der Wehrlosigkeit bei. Stadtobrigkeit und Gesellschaft fiel es schwer, diese Abweichungen von der Norm als zulässige Verhaltensweisen zu akzeptieren. So hatte der Rat zwar 1592 festgelegt, daß Mennoniten, die das Bürgerrecht erwarben, lediglich „bey ihrem Gewissen“ geloben sollten, „den Bürgereyd zu halten“;³² 1605 allerdings wurde die Weigerung zum Schwur vom Rat als Grund genommen, das Bürgerrecht zu versagen.³³ Als zwanzig Jahre später dagegen ihre einfachen Zeugenaussagen vor Gericht förmlichen Eiden gleichgestellt wurden, bewog dies König Sigismund III. zu einer Beschwerde.³⁴ Verständnisprobleme bereitete auch die Verweigerung des Waffengebrauchs. 1606, 1607 und nochmals 1612 baten die Mennoniten darum, vom Aufzug auf die Wache befreit zu werden, wofür sie die Zahlung eines Wachgeldes anboten. 1617 wurde ihnen vom Rat die Geldzahlung erlassen, sofern sie einen Stellvertreter schickten. 1621 allerdings verlangte die Gemeinde, daß sie persönlich auf die Wache ziehen sollten; als die Mennoniten 1636 erneut anboten, sich durch eine Geldzahlung vom Wachdienst zu befreien, wollte dies die Gemeinde nicht annehmen. 1655 erörterte der Rat in mehreren Sitzungen einen Vorschlag, wonach die Mennoniten auf eigene Kosten 50 Soldaten unterhalten sollten.³⁵ Erst mit der Wehrordnung von 1660, die eine Geldzahlung von einem Gulden als Abgabe für jede verweigerte Wache festsetzte, wurde eine Lösung gefunden, die bis zum Ende der polnischen Zeit Bestand hatte.³⁶

Das andauernde Bewußtsein, daß die Mennoniten nicht ihresgleichen, sondern Fremde seien, spiegelt sich in den wiederkehrenden Klagen, die teils von der Gemeinde, teils direkt von Zünften erhoben wurden. So bat 1619 die Gemeinde, die Nahrung der Branntweinbrennerei nur den Bürgern, nicht aber den Mennoniten zu erlauben.³⁷ Zwischen 1645 und 1647 hielt die Gemeinde dreimal darum an, die Mennoniten nicht länger zum Bürgerrecht zuzulassen.³⁸ 1646 und nochmals 1656 beantragte die Krämerzunft beim Rat, die vielen mennonitischen Krämer abzuschaffen.³⁹ Die sich hier von unterscheidende Sichtweise des Rates wird in einer 1646 auf dem preußischen Landtag abgegebenen Erklärung der Elbinger Deputierten deutlich. Als diese von ihren Danziger Kollegen angegriffen wurden, weil die Mennoniten in Elbing das Bürgerrecht ohne Eidschwur erhielten, ver-

teidigten sie sich mit dem Argument, daß „die Mennisten ... sich erstlich eine ziemliche Zeit bei ihnen aufgehalten und nachmals auch durch Erbauung etlicher Häuser die Stadt gezieret“ hätten.⁴⁰ Die Mennoniten wurden demnach von der Elbinger Führungsschicht um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht als völlige Fremde betrachtet, sondern als Einwanderer, die zum Vorteil der Stadt in Elbing Wurzeln geschlagen hatten. Bei allen Schwankungen verfolgte der Rat deshalb lange Zeit eine Politik, die der Ausgrenzung der Mennoniten durch Gemeinde und Zünfte gegensteuerte, ohne den minderen Status der Mennoniten jemals grundsätzlich in Frage zu stellen.

Ab den 1680er Jahren verstärkte sich jedoch die Zurücksetzung der städtischen Mennoniten durch den Rat. In dieser Zeit verschlechterte sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage Elbings zunehmend. Als Folge des zweiten schwedisch-polnischen Krieges drückte eine hohe Schuldenlast die Stadt, während gleichzeitig Handel und Handwerk einen andauernden Niedergang erlebten.⁴¹ Die Mennoniten, die das Bild des Fremden, das ihnen anhaftete, nie abzulegen vermocht hatten, wurden nun desto stärker als wirtschaftliche Konkurrenten wahrgenommen. Auch der Rat verband mit ihnen nun weniger den zuvor gesehenen Nutzen, den sie der Stadt stifteten, als vielmehr den vermeintlichen Schaden, den sie durch ihre ökonomischen Aktivitäten den Bürgern zufügten. Ein gewisser, in seinem Umfang nicht quantifizierbarer Zuzug von Mennoniten, die u. a. aus den Danziger Vorstädten nach Elbing abwanderten,⁴² verstärkte die Vorbehalte zusätzlich.

1683 trug der Rat der Erbwette auf, daß sie „ein scharfes Auge auf hiesige bei der Stadt wohnende Mennonisten habe, sie vorfordere und befrage, wie einer und der andere derselben zu der Nahrung, die er unangesagt ohne erlegung einiger schuldig recognition ungescheuet treibet, komme, und wer ihm die Freyheit dazu ertheilet, und solches darum, weil sich die Zahl der Mennonisten tägl. häuffet und durch ihren handel der bürgerschaft kein geringer abbruch geschiehet.“ Der nach diesem Beschluß in die Ratssitzung eintretende Vizevogt bat im Namen der Gemeinde darüberhinaus, daß der Rat „keine Mennonisten alhir mehr annehme oder dulde, weil derer gantzes Wesen zum präjudiz der bürgerschaft gereichet.“⁴³ Bereits 1681 hatte der Rat beschlossen, daß einem Bürger gegenüber einem Mennoniten der Vorrang bei einem Hauskauf in der Stadt zustehe. Bei der Bestätigung dieses Beschlusses drei Jahre darauf wurde die Schlechterstellung der Mennoniten dadurch unterstrichen, daß deren Grundstückserwerbungen künftig nicht mehr in das Erbbuch, sondern lediglich in das librum memorandum eingetragen werden sollten.⁴⁴ Im gleichen Jahr 1684 wiederholte die Gemeinde ihren Antrag, keine Mennoniten mehr als Bürger anzunehmen.⁴⁵ Im Januar

1688 reichte die Kaufmannschaft eine Supplik gegen die Mennoniten beim Elbinger Rat ein, die schlaglichtartig die immense Distanz sichtbar werden läßt, die die Bürgerschaft nach ihrem Selbstverständnis von den Mennoniten trennte und die auch das Verhalten des Rates zunehmend beeinflusste. Ihr Angriff richtete sich gegen mennonitische Kaufleute, insbesondere Zacharias Jantzen,⁴⁶ die in vielen Fällen die Bürgerfreiheit und die erhaltene Gerechtigkeit der übrigen Kaufleute kränkten. Sie führten ihnen nicht zukommende Waren und brächten die zur Kauf- und Handelschaft bestgelegenen Häuser und Speicher teils durch Zahlung hoher Preise an sich, obwohl die Mennoniten „doch keines Bürger Rechts fähig, sondern nur ex tollerantia alhie geduldet werden.“ Es sehe so aus, daß die königlichen Bürger und Kaufleute zugrunde gehen müßten, während die „Mennoniten im alhiesigen Orte floriren, und im Handel und Wandel die Oberhand bekommen,“ obwohl sie weder dem König, noch dem Rat oder der Stadt „mit Eydes Pflichten verbunden, sondern im Fall der Noth ihren marchs weiternehmen; da hingegen ein Bürger Ehr, Gutt und Bluth, Zeit und Leben darsetzen und vermöge seines Eydes fußhalten (= Widerstand leisten) muß.“⁴⁷ Der wichtigste Ausdruck der sich ändernden Einstellung des Rates gegenüber den Mennoniten ist ihr Ausschluß vom Bürgerrecht. Zwar faßte der Rat 1687 nochmals einen Beschluß, in dem sein Erwerb durch Mennoniten für prinzipiell möglich erachtet wurde,⁴⁸ doch näherte sich die Zeit, in der Mennoniten in Elbing Bürger werden konnten, nunmehr für mehr als zwei Generationen ihrem Ende. Bereits ab 1673 ist kein einziger Fall mehr nachweisbar, in dem ein Mennonit tatsächlich Bürger wurde. Mit Hilfe der im Jahre 1700 einsetzenden Bürgermatrikel, in die alle Bürgerrechtsverleihungen eingetragen wurden, läßt sich dann auch positiv belegen, daß den Mennoniten der Zugang zum Bürgerrecht für die gesamte weitere polnische Zeit versperrt blieb.⁴⁹ Die Ausübung bürgerlicher Berufe blieb ihnen allerdings in exakt gezogenen Grenzen möglich. Hierzu gehörte nicht nur das Posamentengewerbe, das noch um 1760 überwiegend von Mennoniten betrieben wurde,⁵⁰ sondern auch der Detailhandel. 1692 und 1697 legte der Rat fest, daß es drei bis vier Freikrämer geben dürfe, die das Krämerrecht besaßen, ohne Mitglied der Zunft zu sein.⁵¹ In diesem Zusammenhang beschwerte sich die Krämerzunft 1697 vergebens, daß der Rat einem dritten Mennoniten die Krämerfreiheit erteilt habe.⁵² 1745 und 1761 bestätigte der Rat diese Beschlüsse und erlaubte insgesamt drei Mennoniten gegen Zahlung von jeweils 500 Gulden, als sogenannte Außenbrüder einen Seidenkram anzulegen.⁵³ Gegen eine Ausweitung der den Mennoniten offenstehenden Berufszweige sperrte sich indessen der Rat. 1743 verbot er dem

Gewerk der Bäcker, einen mennonitischen Jungen zur Lehre anzunehmen, „weil solches niemahls allhir gebräuchlich gewesen“ sei.⁵⁴

Es ist bezeichnend für die gewandelte Sichtweise des Rates, daß auch die mühsam erreichte Anerkennung der bloßen mennonitischen Versicherung anstelle der förmlichen Eidesleistung gegen Ende des 17. Jahrhunderts wieder in Frage gestellt wurde. Bereits 1682 wies der Rat die Mennoniten an, bei ihrer Erklärung mit Ja und Nein die Hand auf die Brust zu legen. Obwohl sie gegen diese Forderung als eine Verletzung ihrer Gewissensfreiheit protestierten, bekräftigte der Rat seine Anordnung nochmals 1694.⁵⁵ Als 1714 die Mennonitengemeinde erneut vorstellig wurde, erkundigte sich der Rat in Danzig nach der dortigen Praxis. Obwohl dort das einfache Ja und Nein als genügend angesehen wurde, war der Elbinger Rat lediglich bereit, seine bisherige Forderung auf solche Fälle zu beschränken, die Leib und Leben betrafen.⁵⁶

Zugleich wurden den Mennoniten über das bisherige Maß hinaus erhöhte oder zusätzliche Abgaben auferlegt. 1702 beschloß der Rat, daß die Mennoniten das Kopfgeld in doppelter Höhe zahlen sollten.⁵⁷ Während des Nordischen Krieges, als Elbing zunächst von schwedischen, dann russischen Truppen besetzt war und hohe Kontributionsforderungen zu erfüllen hatte,⁵⁸ verschärfte sich die Belastung der Mennoniten nochmals. 1708 kamen sie bei einer kriegsbedingten Sonderabgabe, wie es in ihrer Beschwerde dagegen heißt, „alleinig in den höchsten Anschlag“ und mußten den normalen Satz dreifach geben. Sie legten ein notariell beglaubigtes Zeugnis bei, daß ihre Glaubensgenossen in Danzig wie die übrigen Bürger behandelt würden und baten um ein gleiches Verfahren.⁵⁹ Gleichwohl wurden sie auch bei einer 1711 bewilligten Hilfssteuer mit dem dreifachen Satz belastet. Als im gleichen Jahr nochmals eine Hilfssteuer mit einem verdoppelten Hebesatz beschlossen wurde, intervenierte selbst der Vogt, also der Vertreter der Gemeinde, zugunsten der Mennoniten beim Rat.⁶⁰ Aus der Verhandlung des Rates mit der Gemeinde geht hervor, daß die Mennoniten beim Hebesatz grundsätzlich „gleich den principalsten Kaufleuten a 9 fl.“ angesetzt wurden. Die für die Mennoniten geltende Verdreifachung des beschlossenen doppelten Satzes von 18 Gulden hätte damit eine Belastung für jeden mennonitischen Steuerpflichtigen von 54 Gulden ergeben. Der Präsident des Rates schlug der Gemeinde vor, die Mennoniten nur mit dem verdoppelten Betrag, also 36 Gulden, zu belasten, da diese sich beschwert hätten, „daß sie an keinem Ort so hart alß eben hier mitgenommen werden.“ Die Gemeinde stimmte dem für dieses eine Mal zu, und beschloß darüber hinaus, die „notorisch Armen“ unter den Mennoniten lediglich mit

der einfachen Hilfssteuer (18 Gulden) und damit wie die größten Kaufleute zu belasten.⁶¹

1713 beschloß der Rat, sowohl von den nach Elbing zugezogenen als auch von den in dieser Stadt geborenen Mennoniten die Zahlung eines Schutzgeldes zu verlangen. Einen entsprechenden Beschluß hatte der Rat bereits einmal 1688 gefaßt, auf die Erhebung aber nach Beschwerden der betroffenen Mennoniten verzichtet.⁶² Deutlicher noch als in den erhöhten Hebesätzen drückt sich in dieser Forderung das nunmehrige Bewußtsein des Rates aus, daß die seit über einem Jahrhundert in Elbing lebenden Mennoniten im Grunde Fremde seien. Als die einheimischen Mennoniten die Abgabe mit dem Hinweis auf ihren Geburtsort und dem Argument verweigerten, daß sie entweder keine bürgerliche Nahrung trieben oder sich deswegen beim Rat besonders abfänden, hielt der Rat im Protokoll fest, „daß solch Schutzgeld nicht in Ansehung der Nahrung, die sie treiben, sondern wegen der Freyheit, sich alhir aufhalten zu können, von ihnen entrichtet wird.“ Wegen der schlechten Zeiten fand sich der Rat lediglich zu einer Ermäßigung des Schutzgeldes bereit.⁶³ Diese Abgabe wurde auch künftig bis zum Ende der polnischen Zeit von allen Mennoniten, die in Elbing einen eigenen Haushalt gründeten, erhoben.⁶⁴ Der durchschnittlich von einem Mennoniten zu erlegende Betrag lag während der gesamten Zeit zwischen 40 und 50 Gulden und fiel damit relativ gering aus. Der niedrige Satz weist allerdings weit mehr auf die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die meisten Elbinger Mennoniten in diesen Jahrzehnten lebten,⁶⁵ als auf besondere Nachsicht des Rates hin.

Mit dem ökonomischen Niedergang Elbings ging der politische Machtverlust der Stadt einher. Besonders augenfällig wurde dies 1703, als Preußen sein Pfandrecht für eine vom polnischen König nicht zurückbezahlte Anleihe ausübte und das Elbinger Territorium besetzte. Der Rat reagierte auf die Erfahrung der Ohnmacht Elbings mit einer Politik, die sich am Althergebrachten festklammerte und Konflikte mit der polnischen und preußischen Krone schon im voraus zu vermeiden suchte.⁶⁶ Diese Grundtendenz der Elbinger Politik des 18. Jahrhunderts wirkte sich auch auf die Behandlung der Mennoniten aus. Der Rat fürchtete mehr denn je, daß ihm jedes Entgegenkommen nachteilig ausgelegt werden könne. 1707 untersagte er den Nachdruck ihres erstmals 1660 in Elbing gedruckten Katechismus, „weil es doch ein Kätzerisch buch ist, und man in künfftigen Zeiten einige ungellegenheit besorget“.⁶⁷ Als die Vorsteher der Mennonitengemeinde 1723 den Rat um Erlaubnis baten, „in ihrer Gemeinde künftighin, so wie es in andern Gemeinen geschieht, Gott d. Herrn mit einem Liedchen zu loben, und zu



Abb. 1 Foto: P. J. Foth
Ehemalige Mennonitenkirche in Montau



Abb. 2 Foto: P. J. Foth
Doppelte „Galgenbrücke“ bei Rückforth,
Kleines Marienburger Werder



Abb. 3 Foto: P. J. Klassen
Eine der letzten Windmühlen
Wickerau im Weichseldelta



Abb. 4 Foto: P. J. Foth
Ehemalige Mennonitenkirche in Thiensdorf
(heute Kornspeicher)



Abb. 5 Foto P. J. Klassen
Ehemalige Mennonitenkirche Fürstenwerderfeld bei Bärwalde
(im Frühjahr 1990 abgebrannt)



Abb. 6 Foto: S. Woelk
Wegweiser in Neustadtgödens: Zur alten Mennonitenkirche



Abb. 8 und 9 Fotos: M. Klaube
Mennonitenkolonie „Nuevo Progreso“ in Mexiko

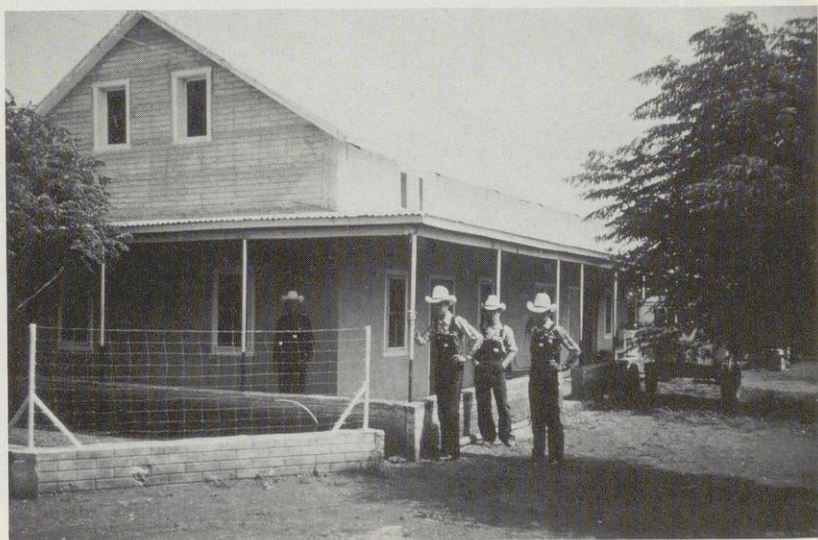


Abb. 7 Foto: S. Wöck
Eingang zur Mennonitenkolonie „Nuevo Progreso“ in Mexiko
(Eingang 1941) - Bild Eingang ins Dorf

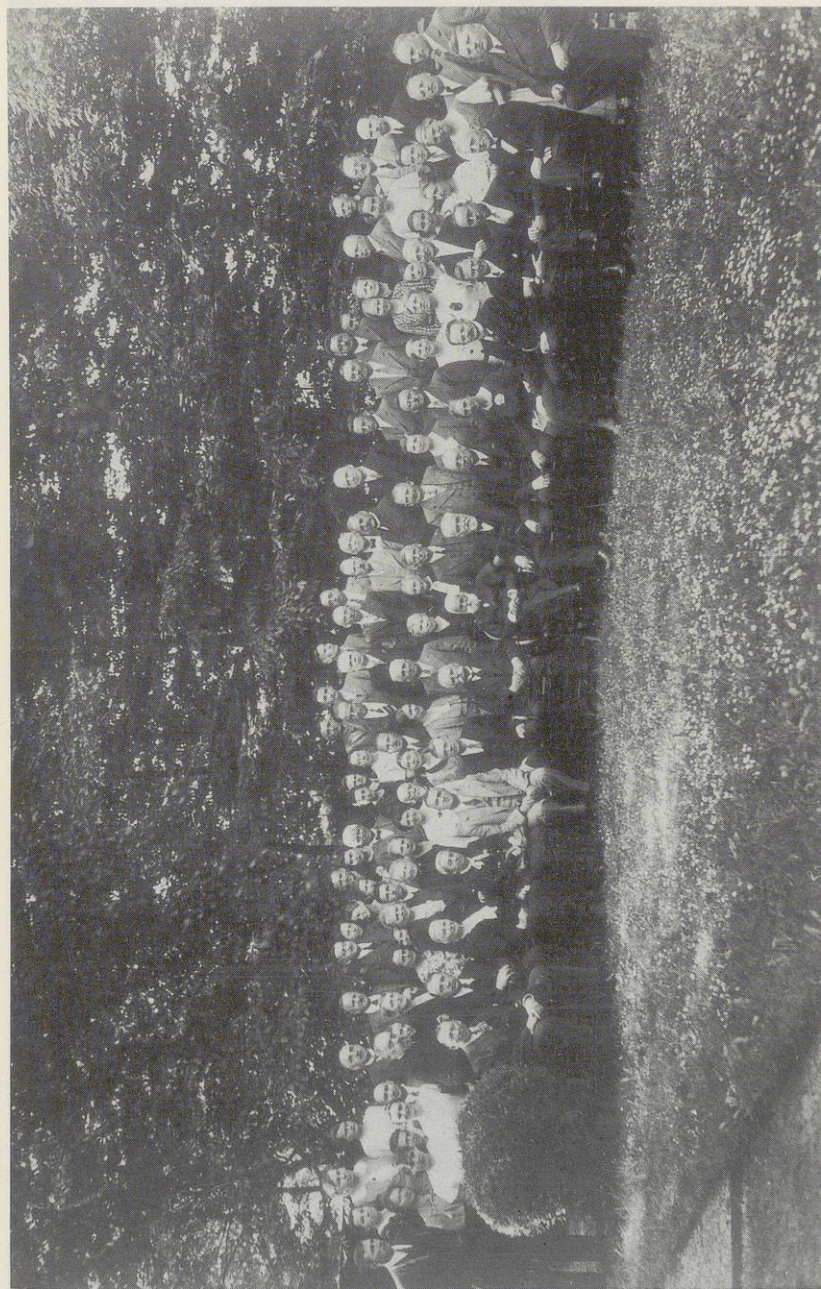
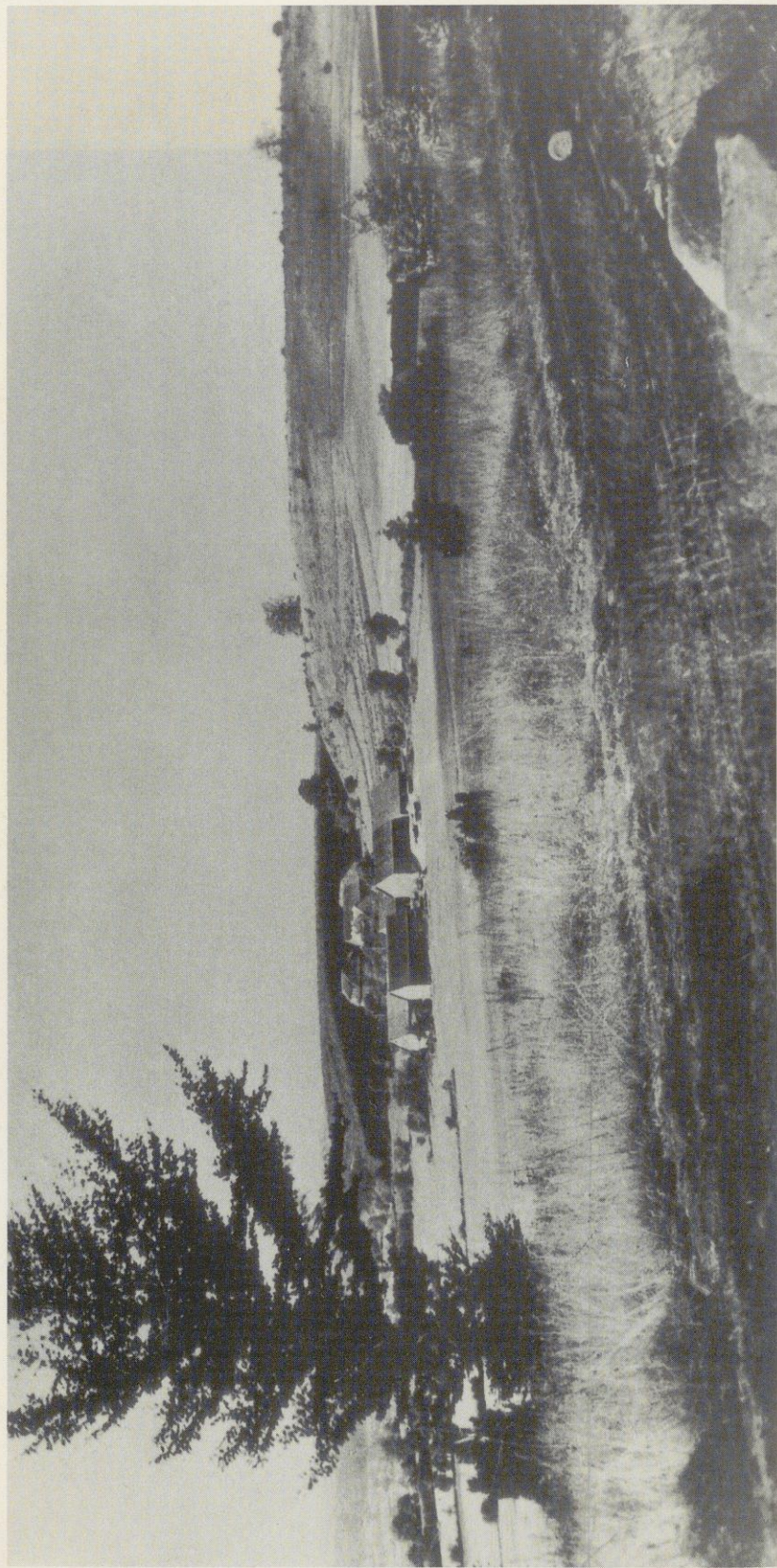


Abb. 10 Fotosammlung: H. Fast
 2. deutscher Mennonitentag, Gronau, vom 26.–28. Juni 1936, auf dem Weg zur Mennonitischen Weltkonferenz
 in Amsterdam, Elspeet und Wimersum, 29. Juni – 3. Juli 1936; 1. R. v. l. n. r.: achter Chr. Neff, zwölfster E. Händiges.

Abb. 11 Foto bereitgestellt von: Mennonite Library and Archives, North Newton, Kansas, USA.
Der Rhönbruderhof 1933/34



singen“, wurde der Beschluß vorerst ausgestellt.⁶⁸ Als die Mennoniten 1727 und 1728 erneut um die Genehmigung nachsuchten, lehnte der Rat jeweils ab.⁶⁹ Es war schließlich der katholische Bischof, bei dem die Mennoniten in dieser Angelegenheit Gehör fanden.⁷⁰

Häufiger allerdings gab das Verhalten der katholischen Kirche den Mennoniten Anlaß zur Klage. Diese nutzte die andauernde Schwäche des Elbinger Rates im 18. Jahrhundert dazu, ihre Stellung in Elbing wieder zu festigen. Besonders energisch trat hierbei der 1738 zum Propst der katholischen Nikolaikirche und bischöflichen Offizial ernannte Johannes Nepomuk Melchior auf.⁷¹ Er verfolgte in den 1740er Jahren hartnäckig das Ziel, auch die Mennoniten unter seine geistliche Jurisdiktion zu bringen, indem er den mennonitischen Lehrern und Ältesten wiederholt die Vornahme geistlicher Handlungen untersagte, Vorladungen vor das katholische Konsistorium aussprach und bei Nichtbeachtung Straf gelder verhängte.⁷² Im Juni 1746 legte er wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe sogar einen Arrest auf die Leiche des eben verstorbenen mennonitischen Ältesten Hermann Jantzen. Die Beerdigung konnte erst nach Vermittlung des Rates stattfinden, nachdem der Arrest nunmehr auf die Güter des Toten gelegt worden war.⁷³ Dem Rat, an den sich die Mennoniten in allen diesen Fällen mit der Bitte um Schutz und Hilfe wandten, ging es in diesen Auseinandersetzungen vorrangig darum, die eigene Rechtsposition zu wahren, nach der die Mennoniten unter seiner Jurisdiktion stünden. Mit dieser Zielsetzung intervenierte der Rat wiederholt bei Melchior; da er allerdings zugleich bestrebt war, das Verhältnis zum Propst nicht zu belasten, nahm er zusätzliche Beschränkungen für die Mennoniten, wie etwa das 1746 verhängte Verbot einer Leichenrede auf dem Kirchhof, durchaus hin.⁷⁴

Seit den 1690er Jahren vollzog der Elbinger Rat auch eine Kehrtwendung in seiner Politik gegenüber den Mennoniten im Landgebiet. Hier wurden die bereits genannten Ursachen durch zwei besondere Motive verstärkt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hatten die mennonitischen Siedler im Niederungsgebiet des Weichseldeltas vornehmlich Neuland erschlossen. Die Kultivierung bislang ungenutzten Landes schritt im Elbinger Territorium zwar auch in den folgenden Jahrzehnten unter starker Beteiligung der Mennoniten voran; zugleich aber siedelten mennonitische Landwirte nun verstärkt in bereits bestehenden Ortschaften, deren Boden bis dahin im Besitz von Lutheranern war.⁷⁵ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts gab es deshalb Klagen der lutherischen Pfarrer über die Zunahme von Mennoniten in ihren Kirchspielen; sie befürchteten eine Verdrängung der Lutheraner und damit nicht zuletzt eine Verminderung ihrer Einkünfte.⁷⁶ Die Mennoniten unterla-

gen im Elbinger Territorium zwar dem evangelischen Pfarrzwang und mußten deshalb die festgelegten Pfarrabgaben leisten,⁷⁷ doch gab es in ihrer Höhe nicht fixierte Einnahmearten, die von den Gemeindegliedern freiwillig gegeben wurden und bei einer Verringerung der evangelischen Seelenzahl oder deren Grundbesitzes geringer als bisher ausfielen. Der Rat, der in diesen Kirchspielen gleichzeitig als Landesherr, Konsistorium, Superintendent und Patron fungierte,⁷⁸ sah deshalb in den Mennoniten eine Gefahr für die lutherischen Gemeinden. Zum andern verlor der Rat seit der Besetzung des Elbinger Territoriums im Jahre 1703 sein bisheriges finanzielles Interesse an mennonitischen Landwirten. Seit dieser Zeit erhielt die Stadt aus dem Landgebiet nur noch die Einnahmen, die zur Versorgung ihrer Beamten, der Kirchen- und Schulbediensteten sowie der milden Stiftungen nötig waren. Der Rest floß in die preußische Staatskasse, ohne daß je eine Aussicht bestand, daß die Pfandsumme dadurch abgetragen werden konnte.⁷⁹ Im Juni 1725 faßte der Rat seine Politik gegenüber den Mennoniten im Landgebiet so zusammen, daß „in vorigen Jahren unterschiedene Senatus Consulta gemacht worden (sind), vermöge welcher die Ausbreitung derer Mennoniten zu hemmen beliebt, ihnen gar keine Freyheit zu verstatten, vielmehr die Selbe suchen gänzlich loß zu werden“.⁸⁰ Auch wenn die tatsächlichen Entscheidungen des Rates nicht derart konsequent ausfielen, wie es in diesem Satz zum Ausdruck kommt,⁸¹ wird darin doch die allgemeine Tendenz sichtbar.

So gab der Rat regelmäßig den Anträgen der lutherischen Kirchspiele statt, die in ihrem Sprengel wohnenden oder sich neu ansäßig machenden Mennoniten zur Zahlung zusätzlicher Abgaben zu zwingen. Hierbei handelte es sich vor allem um das nach der Größe des Grundbesitzes berechnete „Säckelgeld“; es sollte den fiktiven Einnahmeverlust ausgleichen, der sich aus der Nichtteilnahme der Mennoniten am evangelischen Gottesdienst und dem damit verbundenen geringeren Geldaufkommen im Klingelbeutel ergab.⁸²

Zugleich versuchte der Rat, die vereinzelt vorkommenden Übertritte von Lutheranern zur Mennonitengemeinde möglichst zu unterbinden. Schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Rat gegen angebliche mennonitische Bekehrungsversuche eingeschritten,⁸³ und die im Jahre 1700 geschehene Duldung eines Konfessionswechsel zu den Mennoniten blieb eine Ausnahmeerscheinung.⁸⁴ 1730 ordnete der Rat eine Untersuchung gegen zwei Mennoniten an, die sich unterständen, „Lutherische Leute auf ihren Glauben zu bringen“.⁸⁵ Als fünf Jahre später berichtet wurde, daß es „umb die Evangelische Religion auff dem Lande wegen der Mennoniten

sehr mißlich aussehe“, weil in drei Fällen Mennonitinnen ihre lutherischen Ehemänner zum Übertritt in die Mennonitengemeinde gedrängt hätten, entschied der Rat, daß die Übergetretenen „das Land zu räumen angehalten werden“ sollten.⁸⁶

Seit den 1720er Jahren suchte der Rat der weiteren Zunahme des mennonitischen Grundbesitzes Schranken zu setzen. Im Februar 1721 berichtete der zuständige Außenkämmerer dem Rat, daß der Schulz von Klein Mausdorf, Jacob Düring, seinen Hof an einen Mennoniten verkauft habe und abzuwandern gedenke. Da in diesem Ort „die Mennonisten neml. Oberhand gewinnen“, Düring aber nicht ungeneigt sei, in Klein Mausdorf zu bleiben, schlug er dem Rat vor, den bislang vom Außenkämmeramt nicht bestätigten Verkauf rückgängig zu machen. Der Rat stellte daraufhin den Grundsatzbeschuß auf, den Evangelischen nicht zu gestatten, ihre Höfe ohne vorherige Benachrichtigung des Außenkämmeramtes zu verkaufen. Dieses Amt aber dürfe keinen Vertrag ohne Konsens des Rates bestätigen.⁸⁷ Eine neue Qualität erreichte die Politik der Beschränkung des mennonitischen Grundbesitzes im Jahre 1741, als den „Christen“(!) ein Nächstigungsrecht gegenüber Mennoniten zugebilligt wurde.⁸⁸ Damit kam bei dem Verkauf oder der Neuverpachtung von Höfen ein Mennonit nur noch dann zum Zuge, wenn keine Bewerbung eines anderen Christen vorlag. 1751 richteten die Mennoniten des Elbinger Territoriums deshalb eine Beschwerdeschrift an die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg, in der sie sich nach den Worten des preußischen Intendanten Pöhling u. a. darüber beklagten, daß sie von den Lutheranern „durch die öftere Nächstigung bey d. Kauff u. Verkauff derer (= mennonitischen, d.V.) Höffe sehr gepreßet u. mitgenommen“ würden.⁸⁹

1753 suchten die Vertreter der mennonitischen Großwerder-Gemeinde beim Rat um die Genehmigung nach, in Rosenort ein Bethaus errichten zu dürfen. In der hierzu gefällten Entscheidung spiegelt sich noch einmal das Grundmuster der Ratspolitik nicht nur gegenüber den ländlichen Mennoniten im 18. Jahrhundert wider. Weil der Rat von der katholischen Geistlichkeit Vorhaltungen fürchtete, wurde das Gesuch vor allem auch deshalb abgelehnt, „umb alle Verantwortung u. Verdrüßlichkeiten ... zu vermeiden“.⁹⁰ Andererseits fürchtete man, daß nach einer Genehmigung noch mehr Mennoniten in das Territorium zögen. Diese würden „die Lutheraner von ihren Höfen treiben, auch zuletzt lauter Mennoniten Besitzer der Höfe u. Ländereyen werden, wodurch aber unsere Lutherische Kirchen, an welche sie ohnedem mit Unwillen u. Zwang die Gebühren abtragen, gänzlich verfallen und eingehen möchten.“⁹¹

Überblickt man die Politik des Elbinger Rates gegenüber den Mennoniten bis 1772, so wird deutlich, daß von steter Hilfsbereitschaft und Großzügigkeit keine Rede sein kann. Es ist auch fragwürdig, sein Verhalten nach solchen Kategorien zu beurteilen. Der Rat verfolgte eine Politik, die sich an den von ihm erkannten Interessen der Stadt ausrichtete. Im Rahmen dieser Zielsetzung war er gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu offen geübter Toleranz gegenüber den Mennoniten bereit. Wenn sich seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts deren Rechtsstellung verschlechterte, dann hatte dies zunächst, auf die städtischen Mennoniten bezogen, drei Gründe. Der kulturell bedingte Unterschied zwischen Mennoniten und Nichtmennoniten blieb derart groß und für die Zeitgenossen gewichtig, daß die Mennoniten trotz mancher Ansätze zur Integration letztlich als Fremde wahrgenommen wurden. Diese Eigenschaft führte aber dazu, daß in einer Situation der sich verschärfenden wirtschaftlichen Krise die mennonitischen Gewerbetreibenden als Bedrohung für die Wohlfahrt der einheimischen Bevölkerung empfunden wurden. Schließlich hatte diese Außenseiterrolle zur Folge, daß der Rat im 18. Jahrhundert nicht bereit war, zugunsten der Mennoniten das Risiko auch nur entfernt möglicher Konflikte mit ihm übermächtig scheinenden Gegnern einzugehen. Bei den Mennoniten des Territoriums kam seit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert hinzu, daß die lutherische Kirche durch deren Ausbreitung Schaden zu nehmen schien, während der frühere Vorteil hoher Pachtzahlungen für die Stadt bedeutungslos wurde. Das Beispiel der Mennoniten in Elbing zeigt einmal mehr, wie mühsam und rückschlagsgefährdet der Prozeß der gesellschaftlichen und staatlichen Anerkennung von Minderheiten meist verläuft – nicht nur im behandelten Zeitraum.

¹ Wilhelm Mannhardt, Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten. Eine geschichtliche Erörterung, Marienburg 1863, S. 69–72.

² Michael Gottlieb Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes in topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht, 3 Bde., Elbing 1818–32.

³ Edward Carstenn, Art. Fuchs, Michael Gottlieb, in: Altpreußische Biographie, hg. v. Christian Kröllmann, Bd. 1, ND Marburg 1974, S. 200.

⁴ Horst Penner, Die ost- und westpreußischen Mennoniten in ihrem religiösen und sozialen Leben, in ihren kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen, Teil I: 1526 bis 1772, Weierhof 1978, S. 60 u. 150, vgl. auch S. 102.

⁵ Vorhanden sind lediglich die Rezesse der Jahre 1602–07, 1622–23, 1637–38, 1677, 1683 und 1687.

⁶ Es handelt sich um die Bestände Archiwum Panstwowe w Gdansk (APG), 369,1/108 bis 369,1/111.

⁷ Vgl. Edward Carstenn, *Geschichte der Hansestadt Elbing*, 2. Aufl., Elbing 1937, S. 360 ff.; Michael North, *Elbinger Schiffverkehr und Handel in der Frühen Neuzeit*, in: *Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde* 19 (1980), S. 89–99.

⁸ Vgl. Karl-Heinz Ludwig, *Zur Besiedlung des Weichseldeltas durch die Mennoniten. Die Siedlungen der Mennoniten im Territorium der Stadt Elbing und in der Ökonomie Marienburg bis zur Übernahme der Gebiete durch Preußen 1772*, Marburg 1961, S. 53 f., 71 f., 83.

⁹ Vgl. Edward Carstenn, *Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit*, in: *Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins* 52 (1910), S. 17 ff.; ders., *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 331 ff., 410 ff.

¹⁰ Vgl. Christian Eduard Rhode, *Der Elbinger Kreis in topographischer, historischer und statistischer Hinsicht*, Danzig 1871, S. 370 ff.; Gottfried Schramm, *Danzig, Elbing und Thorn als Beispiele städtischer Reformation (1517/1558)*, in: *Historia Integra. Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag*, hg. v. Hans Fenske, Wolfgang Reinhard, Ernst Schulz, Berlin 1977, S. 125–154.

¹¹ Vgl. Penner (wie Anm. 4), S. 56 ff.

¹² Fuchs (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 302 f.

¹³ Vgl. dazu die grundsätzlichen Überlegungen bei Erich Hassinger, *Wirtschaftliche Motive und Argumente für religiöse Duldsamkeit im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 49 (1958), S. 226–245, v.a. S. 228 f.

¹⁴ Vgl. Ludwig (wie Anm. 8), S. 50 ff., 69 ff.

¹⁵ Vgl. Carstenn, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 352 ff.

¹⁶ Zur Bürgerrechtsverleihung vgl. Emil Händiges, *Beiträge zur Geschichte der Mennonitengemeinde Elbing-Ellerwald auf Grund handschriftlicher und anderer Quellen*, in: *Beiträge zur Geschichte der Mennoniten. Festgabe für D. Christian Neff zum 70. Geburtstag*, Weierhof 1938, S. 35; Fuchs (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 304.

¹⁷ Fuchs (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 305 f.

¹⁸ Vgl. dazu W. Mannhardt (wie Anm. 1), S. 64 ff.

¹⁹ APG, 369,1/109, S. 486 (1592), S. 483 (1633), S. 482 (1637), Händiges (wie Anm. 16), S. 39 (1641 und 1673). 1617 und 1618 erhielten zwei Personen das Bürgerrecht ohne Eid auf ihr Gewissen (APG, 369,1/108).

²⁰ 1605, 1637 und 1644 faßte der Rat den Beschluß, keine Mennoniten mehr zum Bürgerrecht zuzulassen; 1621 und 1638 fiel die Entscheidung dahin aus, die Mennoniten nur bei Vorliegen besonderer Gründe in die Bürgerschaft aufzunehmen. APG, 369,1/109, S. 483.

²¹ APG, 369,1/26, S. 286. – Bei allen Zitaten ist der besseren Lesbarkeit wegen die Interpunktion stillschweigend den heute geltenden Regeln angepaßt worden.

²² APG, 369,1/26, S. 292.

²³ Vgl. Ludwig (wie Anm. 8), S. 52 ff.

²⁴ APG, 369,1/26, S. 155.

²⁵ APG, 369,1/109, S. 486.

²⁶ APG, 369,1/109, S. 482.

²⁷ APG, 369,1/108, S. 153.

²⁸ APG, 369,1/108, S. 157.

²⁹ Carstenn, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 362.

³⁰ Vgl. Carstenn, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 369. Vgl. auch Fuchs (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 144 ff., der auf den nachhaltigen kulturellen Einfluß der englischen Kaufleute auf Lebensart und Bildung in Elbing verweist.

³¹ Vgl. George und Axel Grunau, *Die St. Georgen-Bruderschaft zu Elbing*, Marburg 1965,

S. 77 ff., v. a. S. 80 mit Anm. 136. Neben den dort genannten Mennoniten wird für 1591 der Mennonit Hans von Köln als Geschenkgeber der St. Martins-Bruderschaft erwähnt, ebd., S. 121. – Kurt Kauenhoven, Die Sankt-Georgen-Bruderschaft zu Elbing und die Elbinger Mennoniten, in: Mennonitische Geschichtsblätter 25 (1968), S. 14–17, und nach ihm Penner (wie Anm. 4), S. 149 u. 373, Anm. 23a, haben mit Verweis auf das o. g. Buch behauptet, daß mehrere Mennoniten Mitglieder der St. Georgen-Bruderschaft und damit Angehörige eines exklusiven Zirkels von Patriziern und angesehenen Bürgern gewesen seien. Das ist jedoch eine doppelte Fehlinterpretation: Einmal handelte es sich bei den von ihnen genannten Mennoniten nur um zeitweilige Wirte des Gartens, die gewöhnlich gerade aus den Besuchern des Hofes gewählt wurden, die bislang keiner Bruderschaft angehörten (Grunau, S. 77, 80 f.). Vor allem aber war die Bruderschaft um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert keineswegs der „exclusive Club“, den Kauenhoven und Penner darin sehen, sondern eine zwar angesehene, aber große und offene Vereinigung, in die zwischen 1578 und 1626 durchschnittlich jährlich 33 (!) Personen, sowohl Einheimische als auch Fremde, neu aufgenommen wurden (vgl. Grunau, S. 103). – Es ist im übrigen durchaus bemerkenswert, daß sich Mennoniten an solchen Orten aufhielten und zur Geselligkeit durch die Übernahme des Ausschanks beitrugen. Um die Wende zum 19. Jahrhundert konnte eine solche „Gleichstellung mit der Welt“ die Anwendung der Kirchenzucht bis zum Ausschluß aus der Gemeinde zur Folge haben. Vgl. Mennonitische Forschungsstelle, Weierhof: Amtstagebücher der Ältesten der Elbing-Ellerwalder Gemeinde 1778–1795, 1800–1809, 1809–1820, passim.

³² APG, 369,1/109, S. 486.

³³ APG, 369,1/109, S. 483.

³⁴ Wilhelm Crichton, Zur Geschichte der Mennoniten, Königsberg 1786, S. 23. – Abraham Hartwich, Geographisch-Historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preußen liegenden Werdern, als des Dantziger- Elbing- und Marienburgischen, (...), Königsberg 1722, S. 278, führt das, nach Tages- und Monatsangabe sowie Inhalt zu schließen, gleiche Mandat für das Jahr 1615 an. W. Mannhardt (wie Anm. 1), S. 71 f., hat daraus geschlossen, daß es sich um zwei verschiedene Verordnungen handele, und dabei irrtümlich statt 1625 das Jahr „1635“ angegeben, als Sigismund III. bereits tot war.

³⁵ APG, 369,1/109, S. 483.

³⁶ Carstenn, Elbings Verfassung (wie Anm. 9), S. 35, Anm. 7.

³⁷ APG, 369,1/108, S. 152.

³⁸ APG, 369,1/109, S. 484.

³⁹ APG, 369,1/109, S. 338 und 482.

⁴⁰ Zitiert nach Hermann Gottlieb Mannhardt, Die Danziger Mennonitengemeinde. Ihre Entstehung und Geschichte von 1569–1919, Danzig 1919, S. 49.

⁴¹ Vgl. Carstenn, Geschichte (wie Anm. 7), S. 388 ff.

⁴² Vgl. APG, 369,1/28, S. 264.

⁴³ APG, 369,1/28, S. 264 f., 270.

⁴⁴ APG, 369,1/109, S. 485.

⁴⁵ APG, 369,1/109, S. 483.

⁴⁶ Er hatte 1673 als letzter Mennonit nachweislich das Bürgerrecht erhalten. 1674 wird er als Prediger der Gemeinde erwähnt; er starb 1691. Händiges (wie Anm. 16), S. 39 f.

⁴⁷ APG, 492/259, S. 151 f.

⁴⁸ APG, 369,1/29, S. 488.

⁴⁹ APG, 369,1/132 (Matricula civium Elbingensium de anno 1700 ad annum 1821). Der Beweis, daß es sich bei den hier Genannten im Einzelfall nicht auch um Mennoniten handelt,

läßt sich wegen des Fehlens von Konfessionsangaben nur indirekt, aufgrund der Matrikel und weiterer Quellen jedoch trotzdem mit hinreichender Sicherheit führen. Einmal wurde in den seit 1700 fast lückenlos vorliegenden Ratsrezessen, in denen die Aufnahmen in die Bürgerschaft ebenfalls festgehalten wurden, in keinem dieser Fälle die Zugehörigkeit zur Mennonitengemeinde vermerkt, während ansonsten eben diese Eigenschaft in den Rezessen immer besondere Erwähnung fand. Zum andern legten ausweislich der Bürgermatrikel alle Erwerber zwischen 1700 und 1772 den gewöhnlichen Eid ab, während bei den Mennoniten, die seit 1773 wieder zum Bürgerrecht gelangten, in der Regel der besondere Charakter ihres Gelöbnisses, in jedem Fall aber ihre Zugehörigkeit zur Mennonitengemeinde verzeichnet wurde. Drittens läßt sich anhand der Ratsrezesse, insbesondere den dort einzeln vermerkten Schutzgeldzahlungen der Mennoniten, der Spezialkonsignation der Mennoniten von 1776, sowie der Matrikel des Elbinger Gymnasiums, in der seit 1747 bei allen nichtlutherischen Schülern und deren Vätern die Konfession angegeben wurde, ein umfangreiches Namensverzeichnis der mennonitischen Gewerbetreibenden jener Zeit aufstellen. Keiner dieser Mennoniten wurde bis 1772 in der Bürgermatrikel aufgeführt. Vgl. APG, 369,1/30 bis 369,1/99 (Ratsrezesse); Ludwig (wie Anm. 8), S. 235 (Spezialkonsignation); Die Matrikel des Gymnasiums zu Elbing (1598–1786), hg. v. Hugo Abs, Danzig 1936–44, S. 270–318. – Die Matrikel des Gymnasiums hat auch Kurt Kauenhoven, Mennonitensöhne auf dem Gymnasium in Elbing 1600–1784, in: Mennonitische Geschichtsblätter 18 (1961), S. 16–19, ausgewertet. Seine Zusammenstellung von Namen ist allerdings unbrauchbar, weil sie weit überwiegend auf der rein spekulativen Vermutung beruht, daß der Träger eines „typisch mennonitischen“ Namens aller Wahrscheinlichkeit nach auch Mennonit sein müsse. Dagegen hat er zwischen 1752 und 1784 drei von 15 ausdrücklich als Mennoniten bezeichnete Schüler übersehen. – Für die Namensliste bei Penner (wie Anm. 4), S. 384 ff., ist Gleiches zu sagen.

⁵⁰ APG, 369, 1/88, Bl. 643.

⁵¹ APG, 369,1/88, Bl. 648.

⁵² APG, 369,1/109, S. 338. Vgl. 369,1/31, S. 507 u. 623.

⁵³ APG, 369,1/72, S. 795; 369,1/88, Bl. 643, 648 f.

⁵⁴ APG, 369,1/70, S. 457.

⁵⁵ APG, 369,1/109, S. 484. Die Darstellung der Eidesfrage im Mennonitischen Lexikon, Bd. 1, S. 549 (Art. Elbing), ist sachlich falsch und geht offenbar auf eine irrtümliche Interpretation von W. Mannhardt zurück, wobei die ohnehin unrichtige Jahreszahl nochmals verdreht wird. Auf sie beruft sich Händiges (wie Anm. 16), S. 39.

⁵⁶ APG, 369,1/43, S. 322, 382.

⁵⁷ APG, 369,1/32, S. 567 u. 728.

⁵⁸ Carstenn, Geschichte (wie Anm. 7), S. 396 f.

⁵⁹ APG, 369,1/38, S. 443 f.

⁶⁰ APG, 369,1/40, S. 1261 f.

⁶¹ APG, 369,1/40, S. 1297, 1299.

⁶² APG, 369,1/42, S. 1171.

⁶³ APG, 369,1/42, S. 1089–1091. – W. Mannhardt (wie Anm. 1), S. 72, bringt das Schutzgeld irrtümlich mit der Wehrfreiheit in Verbindung. Darin folgen ihm alle späteren Darstellungen.

⁶⁴ APG, 369,1/47, S. 723; 369,1/49, S. 507, 509, 513; 369,1/60, S. 804 f.; 369,1/72, S. 497, 795; 369,1/78, S. 109; 369,1/79, S. 230, 235; 369,1/85, Bl. 335, 345, 361; 369,1/88, Bl. 69, 72.

⁶⁵ Vgl. APG, 369,1/3646, S. 17 f. (1728); 369,1/69, S. 451 (1742).

⁶⁶ Vgl. Carstenn, Geschichte (wie Anm. 7), S. 394 ff.; Stefan Hartmann, Nachrichten zur

Geschichte Elbings und seines Landgebiets im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Ostforschung 37 (1988), S. 35–64, passim.

⁶⁷ APG, 369,1/37, S. 105. Vgl. zu diesem Katechismus Robert Friedmann, *The Devotional Literature of the Mennonites in Danzig and East Prussia*, in: *The Mennonite Quarterly Review* 18 (1944), S. 164 f.

⁶⁸ APG, 369,1/52, S. 774, 779.

⁶⁹ APG, 369,1/56, S. 724.; 369,1/57, S. 75.

⁷⁰ APG, 369,1/76, S. 101.

⁷¹ Vgl. Hartmann (wie Anm. 66), S. 52 ff.

⁷² Vgl. APG, 369,1/69, S. 82 f., 148, 151–158, 168; 369,1/71, S. 19; 369,1/72, S. 311, 333 f., 337; 369,1/73, S. 366, 446, 623 f.; 369,1/75, S. 69; 369,1/76, S. 80, 91, 99, 101.

⁷³ APG, 369,1/73, S. 367 f.; vgl. zu Hermann Jantzen (Jansson): *Händiges* (wie Anm. 16), S. 40.

⁷⁴ APG, 369,1/73, S. 366. Vgl. zur Ratspolitik die in Anm. 72 genannten Stellen in den Ratsrezessen.

⁷⁵ Ludwig (wie Anm. 8), S. 50 ff., 60 ff.

⁷⁶ APG, 369,1/109, S. 485.; 369,1/49, S. 784.

⁷⁷ Hartwich (wie Anm. 34), S. 294.

⁷⁸ Rhode (wie Anm. 10), S. 382.

⁷⁹ Carstenn, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 395 ff.

⁸⁰ APG, 369,1/54, S. 532.

⁸¹ So lehnte es der Rat 1725 ab, den friesischen Mennoniten die Erlaubnis zur Abhaltung von Taufe und Abendmahlfeier im Territorium zu geben, war aber bereit, ihre einfachen gottesdienstlichen Versammlungen stillschweigend zu dulden. APG 369,1/54, S. 532 f.

⁸² APG, 369,1/37, S. 312 u. 429; 369,1/41, S. 1026, 1192, 1467 f.; 369,1/46, S. 9; 369,1/49, S. 784; 369,1/52, S. 393 f.; u.a.

⁸³ APG, 369,1/26, S. 617 f.

⁸⁴ Es handelte sich um einen bei Kl. Mausdorf lebenden Einwohner namens „von Rösen“ (van Riesen), der „in seiner zarten Jugend“ zur lutherischen Kirche übergetreten war, nun aber, da er seiner Mutter geschworen hatte, im mennonitischen Glauben zu bleiben, zur Mennonitengemeinde zurückkehren wollte. Die Mitnachbarn wollten ihn deshalb nicht mehr im Dorf dulden und mieden jeden Kontakt mit ihm. Der Rat entschied auf die Klage des Predigers von Gr. Mausdorf, gegen v. Riesen nichts unternehmen zu können, „weil die Mennoniten tolerantiam haben, und unsere Religion nicht praedominans ist.“ APG 369,1/30, S. 608 f. – Fuchs (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 304, zitiert diesen Beschluß nach der lateinischen Fassung des später erstellten Registers, vgl. APG, 369,1/109, S. 484.

⁸⁵ APG, 369,1/58, S. 521.

⁸⁶ APG, 369,1/63, S. 87 f.

⁸⁷ APG, 369,1/50, S. 127.

⁸⁸ APG, 369,1/68, S. 180 f.

⁸⁹ APG, 369,1/78, S. 140 f.

⁹⁰ APG 369,1/80, S. 424 f.

⁹¹ APG, 369,1/80, S. 604. – Die Mennoniten wandten sich daraufhin an den preußischen König Friedrich II., der ihnen die Erlaubnis zum Bau des Bethauses erteilte. Hartmann (wie Anm. 66), S. 55.